



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT

Verfassungs- und schulrechtliche Grundlagen

Fachtag Radikalisierungsprävention
bei Jugendlichen

Regierungsrat Christian Gerber

Übersicht

- A. Verfassungs- und schulrechtliche Grundlagen
- Ausgangspunkt: der schulische Erziehungs- und Bildungsauftrag
 - Grundrechte im Schulverhältnis
 - Ausprägungen des Rechtsstaatsprinzips
 - Befugnisnormen des Schulgesetzes für Baden-Württemberg
- B. Anschauungsbeispiele



A. Verfassungs- und schulrechtliche Grundlagen

Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule gem. § 1 Abs. 2 Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG):

„... Über die Vermittlung von Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten hinaus ist die Schule insbesondere gehalten, die Schüler ... zur Menschlichkeit und Friedensliebe, ... zur Achtung der Würde und der Überzeugung anderer, zu Leistungswillen und Eigenverantwortung sowie zu sozialer Bewährung zu erziehen ... zur Anerkennung der Wert- und Ordnungsvorstellungen der freiheitlich demokratischen Grundordnung zu erziehen ...“



A. Verfassungs- und schulrechtliche Grundlagen

Die freiheitlich demokratische Grundordnung (BVerfGE 2, 1):

„... Ordnung ..., die unter Ausschluß jeglicher Gewalt- und Willkürherrschaft eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit darstellt. Zu den grundlegenden Prinzipien dieser Ordnung sind mindestens zu rechnen: die Achtung vor den im GG konkretisierten Menschenrechten ... die Volkssouveränität, die Gewaltenteilung, die Verantwortlichkeit der Regierung, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, die Unabhängigkeit der Gerichte ...“



A. Verfassungs- und schulrechtliche Grundlagen

Grundrechte im Schulverhältnis

- Subjektiv- und objektiv-rechtliche Dimensionen der Grundrechte („Abwehrrechte“ und „Schutzpflichten“)
- Grundrechtsfähigkeit und Grundrechtsmündigkeit
- Grundrechtsschutz im „Sonderstatusverhältnis“
- Das Schulverhältnis als „mehrpoliges Rechtsverhältnis“
- Wandlung des „klassischen Grundrechteingriffs“



A. Verfassungs- und schulrechtliche Grundlagen

Art. 1 Grundgesetz

„(1) *Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.*

...

(3) *Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.“*



A. Verfassungs- und schulrechtliche Grundlagen

Art. 4 Grundgesetz

- „(1) *Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.*
- (2) *Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.*
...“

Ergänzung durch Art. 140 Grundgesetz i.V.m. Art. 136-139, 141 Weimarer Reichsverfassung



A. Verfassungs- und schulrechtliche Grundlagen

Art. 5 Grundgesetz

- „(1) *Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. ...*
- (2) *Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.*
...“



A. Verfassungs- und schulrechtliche Grundlagen

Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz

„Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.“



A. Verfassungs- und schulrechtliche Grundlagen

Elterliches Erziehungsrecht

„Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. ...“

(Art. 6 Abs. 2 S. 1 Grundgesetz)

„Das natürliche Recht der Eltern, die Erziehung und Bildung ihrer Kinder mitzubestimmen, muss bei der Gestaltung des Erziehungs- und Schulwesens berücksichtigt werden.“

(Art. 15 Abs. 3 Verfassung des Landes Baden-Württemberg)



A. Verfassungs- und schulrechtliche Grundlagen

Die Staatliche Schulaufsicht

*„Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates.“
(Art. 7 Abs. 1 Grundgesetz)*

Die staatliche Schulaufsicht umfasst u.a.:

- Planung, Leitung, Ordnung und Förderung des Schulwesens
- Bestimmungsrecht über die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der öffentlichen Schulen und alle damit zusammenhängende Angelegenheiten



A. Verfassungs- und schulrechtliche Grundlagen

Ausprägungen des Rechtsstaatsprinzips (Art. 20 Abs. 2, 3 Grundgesetz)

- Der Grundsatz vom Vorrang des Gesetzes
- Der Grundsatz vom Vorbehalt des Gesetzes
- Der Bestimmtheitsgrundsatz
- Das Verhältnismäßigkeitsprinzip



A. Verfassungs- und schulrechtliche Grundlagen

§ 23 Abs. 2 SchG

Beispielsweise:

- Aufräumarbeiten
- Auseinandersetzen von Schülerinnen und Schülern
- Zusatzaufgaben

Gehen Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen vor.

§ 90 SchG

Beispielsweise:

- Nachsitzen
- Überweisung in Parallelklasse
- Ausschluss vom Unterricht
- Ausschluss aus der Schule

Die körperliche Züchtigung ist ausgeschlossen.



B. Anschauungsbeispiele

1.

Unter Verweis auf die Religionsfreiheit möchte eine (schulpflichtige) Schülerin den Unterricht nur mit a) Kopftuch bzw. b) vollverschleiert besuchen.

Wie ist die Rechtslage?



B. Anschauungsbeispiele

- Es besteht Schulbesuchspflicht gem. § 72 Abs. 3 SchG
- Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts kann das Tragen eines (islamischen) Kopftuchs von der Glaubensfreiheit erfasst sein (vgl. nur Beschluss v. 27.6.2017, 2 BvR 1333/17)
- Glaubensfreiheit findet Grenze in anderen Positionen mit Verfassungsrang
- In der Regel ist „Kopftuchverbot“ für Schülerinnen unzulässig
- Unterricht in „offener Kommunikation“ wird durch Vollverschleierung (auch) einzelner Schülerinnen konterkariert (vgl. VGH München, Beschluss v. 22.4.2014, 7 C 13/2593)



B. Anschauungsbeispiele

2.

Unter Verweis auf die Religionsfreiheit verweigert ein Schüler die Teilnahme am koedukativen Sport- bzw. Schwimmunterricht.

Wie ist die Rechtslage?



B. Anschauungsbeispiele

- Es besteht Schulbesuchspflicht gem. § 72 Abs. 3 SchG
- Teilnahme an gemischt-geschlechtlichem Schwimmunterricht kann grundsätzlich nicht unter Verweis auf die Religionsfreiheit abgelehnt werden (wegen „Integrationsfunktion der Schule“, BVerwG, Urt. v. 11.9.2013, 6 C 25/12; anders noch BVerwG, Urt. v. 25.8.1993, 6 C 30/92 und Urt. v. 25.8.1993, 6 C 8/91 für den koedukativen Sportunterricht insgesamt)
- Entsprechendes gilt für den übrigen Sportunterricht
- Nichtteilnahme begründet Schulversäumnis (vgl. §§ 1 Abs. 3, 2 ff. Schulbesuchsverordnung)



B. Anschauungsbeispiele

3.

Ein Schüler erscheint zum Unterricht in einem T-Shirt, das mit einem Logo einer in rechtsextremen Kreisen beliebten Kleidermarke bedruckt ist.

Kann dem Schüler das Tragen des T-Shirts im Unterricht untersagt werden?



B. Anschauungsbeispiele

- Schülerinnen und Schüler sind i.R.d. allgemeinen Handlungsfreiheit bzw. des allgemeinen Persönlichkeitsrechts berechtigt, auch in der Schule die von ihnen getragene Kleidung auszuwählen (VG Berlin, Beschluss v. 26.4.2001, 3 A 443/01 – obiter dictum)
- Grenze erreicht bei Gefährdung des Erziehungs- und Bildungsauftrags der Schule (vgl. § 1 SchG und auch Nr. 2.6 VwV „Werbung, Wettbewerbe und Erhebungen in Schulen“ vom 21.9.2002)
- Anordnung der Verdeckung des Markenlogos als gleich geeignete, aber mildere Maßnahme (Verhältnismäßigkeit)



B. Anschauungsbeispiele

4.

Eine Schülerin legt in der Klasse Flugblätter aus, die

a) rechtlich verbotene Symbole (u.a. Hakenkreuz) bzw.

b) Auszüge aus dem Grundsatzprogramm einer linksextremen, aber nicht verbotenen Partei

enthalten.

Darf die Schule die Verteilung des Materials untersagen?



B. Anschauungsbeispiele

- Wer im Inland Kennzeichen einer ehemaligen national-sozialistischen Organisation verbreitet oder öffentlich, in einer Versammlung oder in von ihm verbreiteten Schriften verwendet, begeht eine Straftat (vgl. zum Hakenkreuz BGH, Urt. v. 23.7.1969, 3 StR 326/68)
- Die Rechtsprechung verlangt für das Verbreiten eine Unkontrollierbarkeit über den Adressatenkreis nach dessen Anzahl und Individualität (vgl. BGH, Beschluss v. 16.5.2012, 3 StR 33/12)
- Gemäß der Verwaltungsvorschrift „Werbung, Wettbewerbe und Erhebungen in Schulen“ ist Werbung für politische Interessen in der Schule untersagt
- Rechtsgrundlage für ein Verbot bildet § 23 Abs. 2 SchG



B. Anschauungsbeispiele

5.

Ein Klassenlehrer erhält davon Kenntnis, dass eine Schülerin in der Freizeit an rechtsextremen Versammlungen teilnimmt.

Kann der Klassenlehrer dies zum Anlass für pädagogische Maßnahmen nehmen?



B. Anschauungsbeispiele

- Das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln, haben alle Deutschen (Art. 8 Abs. 1 Grundgesetz)
- Jedermann hat das Recht, öffentliche Versammlungen und Aufzüge zu veranstalten und an solchen Veranstaltungen teilzunehmen (§ 1 Abs. 1 Versammlungsgesetz)
- Rein private Vorgänge der Schülerinnen und Schüler können nicht Anlass für Maßnahmen nach § 23 Abs. 2 SchG sein
- Lehrpersonal kann auf die Teilnahme an diesen Versammlungen allein pädagogisch, ohne grundrechtsrelevante Maßnahme reagieren



Herzlichen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!

